



Rahmentarif 2017 für die Institutionen der stationären Langzeitpflege

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2016 gestützt auf § 10 Abs. 1 des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998 (SpG; BGS 826.11) und §§ 3 ff. der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege (Langzeitpflegeverordnung; BGS 826.113), beschlossen:

1. Der Rahmentarif 2017 für die Institutionen der stationären Langzeitpflege wird wie folgt genehmigt.

Die folgenden Tarifsätze pro Tag dürfen nicht überschritten werden:

- a) **Betreuungstaxen** (Maximalansätze in Franken)

Betreuungstaxen (vollumfänglich zu Lasten der Bewohnenden)					
Pfleigestufe	Allgemeine Langzeitpflege	Spezialisierte Langzeitpflege			
		Gerontopsychiatrische Abteilung des Zentrums Frauensteinmatt, Zug (Geronto)	Abteilung für Junge Pflegebedürftige Menschen des Pflegezentrums Baar (JPM)	Slow-Stream-Übergangspflege des Pflegezentrums Baar (SÜP)	Tag-Nacht-Station des Pflegezentrums Ennetsee, Cham (Tag-Nacht-Station)
Stufen 0 – 12	33.30	87.00	48.70	48.70	32.20

b) **Pflegekosten** (Maximalansätze in Franken nach Kostenträgern)

Vollkosten Pflege (Pflegetaxen)						Anteil Krankenkassen	MiGeL-Pauschale ¹	Anteil Bewohn./HILO	Anteil Bewohn. Pflege	Anteil Wohnsitzgemeinde (ungedeckte Pflegekosten)
Pflegestufe	Allgemeine Langzeitpflege	Spezialisierte Langzeitpflege								
		Geronto	JPM	SÜP	Tag-Nacht-Station					
Stufe 1	26.00	16.00	15.00	19.00	14.10	9.00	2.00	0.00	0.90	Restbetrag
Stufe 2	42.00	47.00	44.00	57.00	42.20	18.00	2.00	0.00	1.80	Restbetrag
Stufe 3	69.00	78.00	73.00	94.00	70.30	27.00	2.00	0.00	2.70	Restbetrag
Stufe 4	97.00	109.00	102.00	131.00	98.40	36.00	2.00	0.00	3.60	Restbetrag
Stufe 5	124.00	140.00	131.00	169.00	126.60	45.00	2.00	19.00	4.50	Restbetrag
Stufe 6	152.00	171.00	159.00	206.00	154.70	54.00	2.00	19.00	5.40	Restbetrag
Stufe 7	179.00	202.00	188.00	243.00	182.80	63.00	2.00	19.00	6.30	Restbetrag
Stufe 8	207.00	233.00	217.00	281.00	210.90	72.00	2.00	31.00	7.20	Restbetrag
Stufe 9	234.00	264.00	246.00	318.00	239.00	81.00	2.00	31.00	8.10	Restbetrag
Stufe 10	262.00	295.00	275.00	356.00	267.10	90.00	2.00	31.00	9.00	Restbetrag
Stufe 11	289.00	326.00	304.00	393.00	295.20	99.00	2.00	31.00	9.90	Restbetrag
Stufe 12	317.00	357.00	333.00	430.00	323.40	108.00	2.00	31.00	10.80	Restbetrag

¹ Gemäss Vertrag zwischen CURAVIVA Zentralschweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK zur Abgeltung von Nebenleistungen in Pflegeheimen:

- Mittel- und Gegenständeliste-Pauschale (MiGeL-Pauschale) Fr. 2.–
- Zusätzliche Pauschale für Arzt und Arznei bei vollamtlichem Arztdienst Fr. 9.–, 12.–, 15.–
- Therapiepauschale für Pflegeheime mit Therapieangebot Fr. 3.85

Zwischen CURAVIVA Zentralschweiz und tarifsuisse ag waren bis Ende 2014 analoge Nebenleistungspauschalen vereinbart. Der Regierungsrat des Kantons Zug setzte mangels Einigung der Vertragspartner die Abgeltung der Mittel- und Gegenstände rückwirkend ab 1.1.2015 und bis auf Weiteres basierend auf den bisherigen Pauschalen provisorisch fest (Beschluss vom 1. Juli 2015).

Den Bewohnerinnen und Bewohnern dürfen während der einjährigen Wartefrist bis zur Deckung durch die Hilflosenentschädigung (HILO) 19 Franken bzw. 31 Franken in Rechnung gestellt werden. Die Rückerstattung dieser Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt durch die zuständige Gemeinde nach Vorliegen der definitiven Verfügung der Ausgleichskasse für maximal ein Jahr. Die Gemeinden und Institutionen sorgen für eine ausreichende, koordinierte Information.

c) **Pensionstaxen** (Maximalansätze in Franken nach Kategorien)

Pensionstaxen (vollumfänglich zu Lasten der Bewohnenden)					
Kategorie	Allgemeine Langzeitpflege	Geronto	JPM	SÜP	Tag-Nacht-Station
1-Bett-Zimmer	172.00	179.00	188.00		
2-Bett-Zimmer	149.00			160.00	125.00
2-Bett-Einheit	150.00				
2-Zimmer-Wohnung	159.00				

2. Vorbehalt betreffend Abgeltung von Mitteln und Gegenständen: Sollten die definitiven Tarife für die Vergütung der Mittel und Gegenstände von den provisorischen Tarifen abweichen, bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Tariffdifferenzen durch die Berechtigten vorbehalten.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen und genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.